

# **Satzung der SWT-AöR zur Erhebung von Beiträgen für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen**

## **(Ausbaubeitragssatzung Verkehrsanlagen - ABS)**

Der Verwaltungsrat der SWT-AöR hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 07.04.2009, der §§ 2, 7, 9, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 15.09.2009 und der §§ 86 a und 86 b GemO in Verbindung mit der Satzung der SWT-AöR in der Sitzung am 11.12.2015 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **Präambel**

Soweit in dieser Satzung Funktionsbezeichnungen in der männlichen Form verwendet werden, ist darunter auch die jeweilige weibliche Form zu verstehen. Zur Gewährleistung der besseren Lesbarkeit der Satzung wurde darauf verzichtet, in jedem Einzelfall beide Formen in den Text aufzunehmen.

## **I. Gemeinsame Bestimmungen für einmalige und wiederkehrende Beiträge**

### **§ 1**

#### **Erhebung von Ausbaubeiträgen**

- (1) Die SWT-AöR erhebt für den Ausbau der Straßenbeleuchtung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie selbständigen Parkflächen und Grünanlagen (Verkehrsanlagen) einmalige und wiederkehrende Beiträge nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.
  
- (2) Die Aufgabe der Straßenbeleuchtung wurde mit Beschluss des Stadtrates in seiner Sitzung am 15.12.2015 auf die SWT-AöR übertragen. Mit der Übertragung der Aufgabe der Straßenbeleuchtung wurde der SWT-AöR zugleich auch die Abgabenhöhe für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für die Straßenbeleuchtung übertragen. Dies beinhaltet sowohl die Befugnis zum Erlass einer entsprechenden Ausbaubeitragssatzung in Bezug auf die Straßenbeleuchtung als auch die Befugnis zum Erlass von Verwaltungsakten, insbesondere Beitragsbescheiden. Die Ausbaubeiträge für die Straßenbeleuchtung werden von der SWT-AöR in eigenem Namen erhoben.

- (3) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung der Straßenbeleuchtung dienen, erhoben.
1. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand.
  2. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertig gestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.
  3. „Umbau“ ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage.
  4. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung im Sinne der Hervorhebung des Anliegervorteils sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig sind.
- (5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

## § 2

### Beitragsfähige Investitionsaufwendungen

Beitragsfähig nach dieser Satzung ist der Aufwand für die Straßenbeleuchtung der öffentlichen Verkehrsanlagen.

## § 3

### Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 10 v.H.
- (2) Grundstücksfläche nach Absatz 1:
  1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksbereich dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 3 ist insoweit ggf. entsprechend anzuwenden.
  2. Hat der Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

3. Liegen die Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:

- a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 50 m.
- b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstücke), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m.
- c) Grundstücke oder Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.
- d) Sind die jenseits der nach a) oder b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegende Grundstücksteile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise nutzbar, wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 100 m zu Grunde gelegt.

Wird ein Grundstück jenseits der in Satz 1 angeordneten erhöhten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstücks – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 3 angeordneten Tiefenbegrenzung – vervielfacht mit 0,5.

(3) Zahl der Vollgeschosse:

1. Für beplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse zu Grunde gelegt.
2. Bei Grundstücken, für die im Baubauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so ist die höchstzulässige Traufhöhe der Berechnung zu Grunde zu legen. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der

Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

3. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, gelten Nr. 1 und Nr. 2 entsprechend.
4. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt
  - a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes gem. Nr. 5 geteilt durch 2,8. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Sofern es sich dabei allerdings nur um eine untergeordnete bzw. unterwertige Bebauung handelt, ist das Maß der baulichen Nutzbarkeit nach den folgenden Regelungen für unbebaute Grundstücke zu ermitteln,
  - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
  - c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt,
5. Ist nach den Nummern 1- 4 eine Vollgeschoszahl nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 2,8 anzusetzen. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf – oder abgerundet.
6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest-, und Campingplätze, Friedhöfe, Freibäder), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
7. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
8. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Geschossflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
  - a) Grundstücke im Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Maß getroffen sind,
  - b) unbeplante Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

9. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.

10. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl der Vollgeschosse.

- (4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten wird der nach den vorstehenden Regelungen ermittelte Beitragsmaßstab nach Abs. 1 um 20 v.H. erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

In sonstigen Baugebieten wird bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) der nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Beitragsmaßstab um 10 v.H. erhöht.

- (5) Abs. 4 gilt nicht für die Abrechnung selbständiger Grünanlagen.

#### **§ 4**

##### **Beitragsschuldner**

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **II. Bestimmungen für die Erhebung einmaliger Ausbaubeiträge**

#### **§ 5**

##### **Ermittlungsgebiete**

Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelnen Verkehrsanlagen oder nach Beschluss des Verwaltungsrats der SWT-AÖR für bestimmte Abschnitte der Verkehrsanlage nach den tatsächlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.

## **§ 6**

### **Gegenstand der Beitragspflicht**

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Zufahrt oder des Zugangs zu der hergestellten oder ausgebauten Verkehrsanlage haben.

## **§ 7**

### **Anteil der SWT-AÖR**

Bei der Ermittlung der Beiträge bleibt ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Teil (Gemeindeanteil) außer Ansatz, der dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Dieser Anteil der SWT-AÖR wird im Einzelfall durch Beschluss des Verwaltungsrats festgesetzt.

## **§ 8**

### **Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke**

- (1) Für Grundstücke, die zu zwei oder mehreren gleichartigen Verkehrsanlagen nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können, wird der Beitragsmaßstab bei der Ermittlung des Beitragssatzes und bei der Veranlagung mit jeweils zwei Drittel angesetzt.
- (2) Wird eine Tiefenbegrenzung nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 zu zwei oder mehreren Verkehrsanlagen angesetzt, gelten die Regelungen nach Abs. 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten nicht für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, sowie für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.
- (4) Eine Ermäßigung nach Abs. 1 ist nicht zu gewähren, wenn die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 v.H. erhöht.

## **§ 9**

### **Entstehung des Beitragsanspruches, Teilbeitrag**

Der Beitragsanspruch entsteht mit dem Abschluss und der Abrechenbarkeit der Maßnahme an der Straßenbeleuchtung. Eine Maßnahme ist abgeschlossen, wenn sie tatsächlich und rechtlich beendet und der Gesamtaufwand feststellbar ist.

## **§ 10**

### **Vorausleistungen**

- (1) Ab Beginn einer Maßnahme können von der SWT-AÖR Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Beitrages erhoben werden.
- (2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten verlangt werden.

## **§ 11**

### **Ablösung des Ausbaubeitrages**

- (1) Vor Entstehung des Beitragsanspruches kann die Ablösung des Beitrages vereinbart werden. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.
- (2) Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnde Beitrags. Auf diesen Betrag wird ein Nachlass von fünf Prozent gewährt.
- (3) Ein Recht des Ablösers auf vorzeitigen endgültigen Ausbau entsteht durch die Ablösung nicht.

## **§ 12**

### **Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die Beiträge und Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Vorausleistungen auf den Ausbaubeitrag werden drei Monate nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig, der endgültige Ausbaubeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Der Bescheid enthält:

1. die Bezeichnung des Beitrages,
2. den Namen des Beitragsschuldners,
3. die Bezeichnung des Grundstücks,
4. den zu zahlenden Betrag,
5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und
8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

## **II. Bestimmungen über die Erhebung wiederkehrender Beiträge**

### **§ 13**

#### **Ermittlungsgebiet**

- (1) Die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Mariahof gelegenen zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen beginnend ab Kreuzung der Straßen Oswald-von-Nell-Breuning-Allee und Am Mariahof bilden eine einheitliche öffentliche Einrichtung (Abrechnungseinheit) wie sich aus dem als Anlage II beigefügten Plan ergibt.

Es wird nachfolgende Abrechnungseinheit gebildet:

Straße Am Mariahof, Wolkerstraße, Bonhoeffer Straße, Klausener Straße, Anheierstraße, Lasinskystraße, Greiffenklaustraße, Reichensperger Straße, Kaiser-Augustus-Straße, Hillinstraße, Bertulfstraße, Eugenstraße und die einzelnen Fußwege und Wege, sofern sie der Erschließung der angrenzenden Grundstücke dienen.

- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einheitliche öffentliche Einrichtung nach Abs. 1 (Abrechnungseinheit) nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in der Abrechnungseinheit (Abs. 1) ermittelt.
- (3) Die Anlagen I (Begründung zur Satzung) und II (Grafik) sind Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 14**

### **Gegenstand der Beitragspflicht**

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulichen, gewerblichen, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Zufahrt oder des Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage besteht.

## **§ 15**

### **Anteil der SWT AöR**

Beim wiederkehrenden Beitrag beträgt der Anteil der SWT-AöR 30 v.H., so dass sich der Beitragsanteil der Anlieger auf 70 v.H. beläuft.

## **§ 16**

### **Entstehung des Beitragsanspruches**

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

## **§ 17**

### **Vorausleistungen**

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der SWT-AöR Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen können bis zu der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen werden.

## **§ 18**

### **Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die wiederkehrenden Beiträge und Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
  1. die Bezeichnung des Beitrages,
  2. den Namen des Beitragspflichtigen,

3. die Bezeichnung des Grundstücks,
  4. den zu zahlenden Betrag,
  5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Stadtanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
  6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins
  7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht,
  8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

### **III. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 19**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Trier, den 21.12.2015



Arndt Müller  
Vorstand

**Anlage I** zur Satzung der SWT-AÖR über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung Verkehrsanlagen - ABS) vom  
.....

Begründung zu § 13 Abs. 1 der Satzung:

Bildung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung (Abrechnungseinheit) im Gemeindegebiet:

§ 10 a Abs. 1 KAG bietet den Gemeinden die Möglichkeit Verkehrsanlagen einzelner, voneinander abgrenzbarer Gebietsteile als einheitliche öffentliche Einrichtung zu bestimmen. Von dieser Möglichkeit macht die SWT-AÖR für die in § 13 Abs. 1 bezeichneten Verkehrsanlagen Gebrauch.

Das Abrechnungsgebiet Mariahof entsprach bereits der nach dem KAG in der Fassung vom 20.06.1995 rechtlich eng gefassten Anforderung des räumlich funktionalen Zusammenhangs, so dass die Voraussetzung der öffentlichen Einrichtung der Verkehrsanlagen in einem Gebietsteil definitiv erfüllt ist.

Der Stadtteil Mariahof ist verkehrlich lediglich über die Oswald-von-Nell-Breuning-Allee zu erreichen. Sämtliche Verkehrsanlagen im Stadtteil Mariahof zweigen von der Hauptverkehrsstraße Am Mariahof ab und sofern es sich nicht um Sackgassen handelt, münden sie wieder in die Straße Am Mariahof. Der Stadtteil Mariahof bildet eine Einheit, so dass die zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen im Gebietsteil Mariahof eine einheitliche öffentliche Einrichtung bilden.

**Anlage II** zur Satzung der SWT-AöR über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragsatzung Verkehrsanlagen) vom ....

